

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

für die Überlassung von öffentlich genutzten Räumen,  
für Familien- und Gemeinschaftsveranstaltungen  
sowie für die Überlassung von Inventar  
vom 27.04.2015

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S.712 ) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 23.04.15 folgende Benutzungsordnung für die Überlassung von öffentlich genutzten Räumen, für Familien- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für die Überlassung von Inventar beschlossen:

## **§ 1**

### **Begegnungsstätten, Schulräume und Sportanlagen**

- (1) Für Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, politischen Parteien, gemeinnützigen Organisationen und kirchlichen Einrichtungen werden überlassen:
  - a) Glückauf-Halle mit Begegnungsstätte, Dresdener Straße 11
  - b) Sporthalle Haßlinghausen mit Begegnungsstätte, Geschwister-Scholl-Str. 12
  - c) Turnhalle Gennebreck, Zum Sportplatz 10a
  - d) Turnhalle Hiddinghausen mit Begegnungsstätte, Jahnstraße 6
  - e) Aula/Turnhalle der Hauptschule Niedersprockhövel, Dresdener Straße 45
  - f) Forum GGS Börgersbruch, Dresdener Str. 43. (nur in Ausnahmefällen)
  - g) Jugendzentrum Niedersprockhövel, Eickerstr. 20 (nur Kindergeburtstage)
- (2) Schulische, sportliche und andere öffentliche Belange dürfen durch die Benutzung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Nutzung für sportliche Übungs- und Wettkampfwzwecke gilt zusätzlich die Satzung über die Benutzung von Sportanlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für Familienfeiern stehen nur die Begegnungsstätten zur Verfügung, wobei hier die Vermietung nachrangig ist.
- (5) Für Polterabende oder Abi-Feiern werden keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Bei sonstigen Feierlichkeiten von Jugendlichen müssen die Erziehungsberechtigten durchgängig anwesend sein. Diese tragen die volle Verantwortung für die Feier.

## **§ 2**

### **Benutzungszeit**

- (1) Die Räume können an Wochen- und Sonntagen bis 22.00 Uhr, von Freitag auf Samstag bis 1.00 Uhr und von Samstag auf Sonntag bis 3.00 Uhr vergeben werden. Für jede städtische Einrichtung kann nur eine Veranstaltung pro Kalenderwoche genehmigt werden, die über 22.00 Uhr hinausgeht. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung.

- (2) Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden, so dass die überlassenen Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung.
- (3) Eine Überlassung von Räumen direkt vor oder an gesetzlichen Feiertagen ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung.
- (4) Abweichend von Abs. 1 bzw. Abs. 3 können die Räume an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis 1.00 Uhr und an Feiertagen bis 22.00 Uhr unter folgenden Bedingungen überlassen werden:
  - a) die evtl. vorhandenen regelmäßigen NutzerInnen (lt. Belegungsplan) erklären schriftlich ihren Verzicht.
  - b) Neben der im Einzelfall zu errechnenden üblichen Benutzungspauschale trägt der Veranstalter/die Veranstalterin die anfallenden Personalkosten sowie Kosten von Sonderreinigung in voller Höhe.

### **§ 3**

#### **Pflichten des Veranstalters/der Veranstalterin**

- (1) Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur in dem vereinbarten Rahmen genutzt werden. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Veranstaltung muss von Beginn bis Ende unter der Aufsicht des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin stehen. Er/Sie hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und des Landesimmissionsschutzgesetzes von allen TeilnehmerInnen der Veranstaltung eingehalten werden. Insbesondere hat er/sie darauf zu achten, dass Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u.ä. Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
- (3) Der/die VeranstalterIn ist für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften über Feuer- und Unfallschutz verantwortlich. Er/sie ist verpflichtet, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, beizubringen. Vor Beginn der Veranstaltung hat er/sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen zu überzeugen.
- (4) Werden Tische oder Stühle bzw. andere Gegenstände aufgebaut, sind diese unmittelbar nach Veranstaltungsende vom Veranstalter in die hierfür vorgesehenen Abstellräume zu bringen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung. Die benutzten Räume müssen besenrein, sauber und in ordnungsgemäßem Zustand wieder übergeben werden.
- (5) Alle Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Küche und die benutzten Kucheneinrichtungsgegenstände sind vollständig vom Nutzer zu reinigen und sauber in die Schränke und Regale zurückzustellen, in denen sie vor Beginn der Veranstaltung untergebracht waren. Der/die VeranstalterIn haftet für alle durch die Nutzung entstandenen Schäden. Evtl. abhanden gekommene oder zu Bruch gegangene Gegenstände oder Inventar sind vom Veranstalter zu ersetzen. Hierüber wird der diensthabende Hausmeister Protokoll führen.

- (6) Der/die VeranstalterIn übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und stellt die ZGS und die Stadt von etwaigen eigenen Haftpflichtansprüchen jeglicher Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, deren Einrichtung sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen bestehen.
- (7) Der/die VeranstalterIn hat auf Anforderung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (8) Bei Familienfeiern in den Begegnungsstätten ist in der Winterzeit eine evtl. Schnee- und Eisbeseitigung im Bereich der Zuwegung -insbesondere an Wochenenden- vom/von der NutzerIn selbst vorzunehmen.
- (9) Bei der Nutzung der Einrichtung für Großveranstaltungen sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der/die NutzerIn eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern. Sofern eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss, ist diese von dem/der NutzerIn zu beauftragen. Dafür anfallende Kosten sind von dem/der NutzerIn zu übernehmen. In der Sporthalle Haßlinghausen darf die Rauchabzugsanlage nur durch die Feuerwehr eingeschaltet werden.
- (10) Bei Veranstaltungen in den Sport- und Turnhallen muss die Aufstellung von Tischen und Stühlen unter Beachtung der dort vorhandenen Bestuhlungspläne erfolgen. Abweichungen von Bestuhlungsplänen sind vorab mit der ZGS zu klären. Evtl. dadurch notwendige neu zu beantragende Bestuhlungspläne sind kostenpflichtig.
- (11) Bei außersportlichen Veranstaltungen in der Sporthalle Haßlinghausen und der Turnhalle Hiddinghausen ist der Hallenboden von dem Veranstalter/der Veranstalterin mit den vorhandenen Teppichrollen auszulegen.

#### **§ 4 Kostenbeitrag**

- (1) Für die Benutzung der Räume und die Überlassung von Inventar wird ein Kostenbeitrag erhoben. In den Fällen, in denen nach einer Veranstaltung eine Sonderreinigung notwendig wird, sind diese Kosten vom jeweiligen VeranstalterIn zusätzlich zu tragen.
- (2) Für den Bereitschaftsdienst und die Mehraufwandsstunden des HausmeistersIn der ZGS ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Für Veranstaltungen mit Schlüsselverantwortung (Familienfeiern) wird kein Bereitschaftsdienst des Hausmeisters/der Hausmeisterin angeordnet.
- (3) Der Kostenbeitrag ist nach Abschluss des Nutzungsvertrages, spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, auf das Konto der ZGS bei der Stadtparkasse

Sprockhövel zu überweisen. Verzeichnet die ZGS keinen Zahlungseingang, kann die Veranstaltung nicht stattfinden. Hier ist die ZGS berechtigt, die Räumlichkeiten geschlossen zu halten.

- (4) Die ZGS ist berechtigt, bei Veranstaltungen/Familienfeiern eine Kautions zu fordern.
- (5) Bei Veranstaltungen jegliche Art die ausnahmsweise in den Ferien zugelassen werden, sind gemäß dieser Benutzungsordnung generell Gebühren zu entrichten.
- (6) Jegliche Art von Veranstaltungen, die nicht eintrittsfrei sind, eine kostenpflichtige Verköstigung (Speisen und/oder Getränke) vorsehen und/oder in der Hauptsache der reinen Unterhaltung dienen, sind gemäß dieser Benutzungsordnung generell gebührenpflichtig.

## **§ 5 Ausnahme**

Ausgenommen von § 4 (6) sind Meisterschaftsspiele und Sportveranstaltungen, bei denen übergeordnete Sportverbände (z.B. beim Fußball) Eintrittspreise als Abgabe an diese vorschreiben. Hierbei dürfen die erhobenen Eintrittspreise nicht erheblich von den verlangten Abgaben abweichen ( $\leq 50\%$ ). Hierüber ist ein Nachweis von den Sportverbänden vorzulegen. Ansonsten gelten auch diese Veranstaltungen als kommerziell und sind gebührenpflichtig.

Ebenfalls befreit sind Kinder- und Jugendspiele, bei denen lediglich über Familiensponsoring selbst gebackener Kuchen o.ä. zu einem geringen Preis verkauft wird.

Über weitere Ausnahmemöglichkeiten entscheidet die Betriebsleitung.

## **§ 6 Kostenbefreiung**

- (1) Von der Zahlung eines Kostenbeitrages sind – wenn es sich nicht um eine Veranstaltung nach § 4 handelt – nur befreit:
  - a) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Träger ist
  - b) die Volkshochschule Ennepe-Ruhr-Süd
  - c) caritative Verbände (AWO, Innere Mission, Caritas u.a.), sofern die geplante Veranstaltung caritative Zwecke verfolgt und ein Erlös aus dieser Veranstaltung für caritative Zwecke bestimmt ist
  - d) die politischen Parteien
  - e) die gemeinnützig anerkannten Sprockhöveler Vereine, sofern die geplante Veranstaltung nicht überwiegend Unterhaltungszwecken dient (z. B. Weihnachtsfeiern etc.)
  - f) Konzerte kulturtreibender Vereine, bei denen nur Stuhlreihen aufgestellt werden sowie Veranstaltungen, die nach den Richtlinien über die finanzielle Förderung von Kulturveranstaltungen der Vereine in der Stadt Sprockhövel als förderungswürdig anerkannt sind.
  - g) der Ennepe-Ruhr-Kreis
  - h) kirchliche Einrichtungen (soweit es sich nicht um Gottesdienste oder ähnlichem handelt)

- (2) In allen anderen Fällen ist eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlung eines Kostenbeitrages nicht möglich.

## **§ 7 Ausleihe von Inventar**

Zu dem Inventar, welches an den unter § 6 (1) genannten Personenkreis kostenfrei verliehen werden kann, zählen die Bühne sowie Tische und Stühle, die örtlich vorhanden sind, soweit es sich nicht um eine gebührenpflichtige kommerzielle Veranstaltung gem. § 8 (2) Abs. 3 handelt. In diesem Fall gelten die Gebühren gem. § 8 (3). Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung. Transporte für zusätzliches Inventar aus anderen Begegnungsstätten sind generell vom Veranstalter auf eigene Kosten zu organisieren. Er/Sie haftet für evtl. Beschädigungen.

Für den Auf- und Abbau von städtischen Veranstaltungen steht der örtliche Hausmeister zur Verfügung. Allerdings hat der Veranstalter ausreichend Helfer zur Unterstützung zu stellen. Bei außerstädtischen Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst für den Auf- und Abbau zu sorgen.

In allen anderen Fällen ist für die Überlassung von Inventar eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlung eines Kostenbeitrages nicht möglich. Die Kostenbefreiung gilt ebenfalls nicht bzgl. der Kosten für Sonderreinigung und Personal in Fällen des § 2 Abs. 3 + 4 (Feiertagsregelung).

## **§ 8 Höhe des Kostenbeitrages für 8 Stunden**

- (1) a) bei den Begegnungsstätten  
für die Benutzung und Reinigung der Räume, bei den in § 1 (1) unter a), b) und d) genannten Begegnungsstätten einschließlich Küche  
150,00 €
- b) bei der Glückauf-Halle und der Sporthalle Haßlinghausen  
250,00 €
- + jeweils 25,00 €/Std zur Abgeltung der Hausmeisterpersonalkosten
- c) bei der Turnhalle Gennebreck, GHS Niedersprockhövel,  
der Aula der GHS Niedersprockhövel, Hiddinghausen,  
Forum Börgersbruch (Ausnahme)  
150,00 €
- d) Jugendzentrum Niedersprockhövel  
(nur für Kindergeburtstage) 30,00 €
- e) Nutzung von Vorräumen nach Turnieren für ein gemütliches Beisammensein  
(bis zu den unter § 2 genannten Endzeiten) 25,00 €/Std
- (2) Überschreitet die Benutzungszeit (einschl. der Zeit für Vor- und Abschlussarbeiten)

die Dauer von 8 Stunden, werden je weitere angefangene Stunde 25 % des entsprechenden Kostenbeitrages nach Abs. 1 erhoben. Das gleiche gilt, wenn der/die VeranstalterIn die vereinbarte Benutzungszeit überzieht.

Bei kommerziellen Veranstaltungen von unter § 6 aufgeführten Nutzern gelten die unter § 8 (1) und (2) aufgeführten Kosten.

NutzerInnen, die nicht unter § 6 aufgeführt sind, zahlen einen 30%igen Zuschlag auf die in § 8 (1) und (2) aufgeführten Kosten. Zusätzlich ist auch das örtlich vorhandene Inventar nach § 8 (3) kostenpflichtig.

Bei Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Art, Dauer oder Teilnehmerzahl eine besondere Inanspruchnahme der Räumlichkeiten bedingen, können durch die Betriebsleitung abweichend von den vorgenannten Regelungen andere Entgeltsätze festgelegt werden.

- (3) Der Kostenbeitrag für das Ausleihen von Inventar aus anderen Begegnungsstätten beträgt:

für ein Bühnenelement	20,00 €
pro Tisch	01,00 €
pro Stuhl	00,50 €
Steh Tisch	04,00 €
Zapfanlage	15,00 €

Für die Nutzung von vorhandenen Sportgeräten durch angemeldete Vereine wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Für andere Gegenstände, die ausnahmsweise nach § 7 dieser Benutzungsordnung ausgeliehen werden, ist im Einzelfall ein angemessener Beitrag festzusetzen.

Über Abweichungen zum § 8 entscheidet die Betriebsleitung.

## **§ 9 Kündigung**

Die ZGS ist zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt, falls der Kostenbeitrag nicht rechtzeitig auf das Konto der ZGS eingeht oder wenn der/die VeranstalterIn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.

## **§ 10 Vergabeverfahren**

- (1) Die Vergabe von Räumen erfolgt auf Antrag, der mindestens einen Monat vor der Veranstaltung bei der ZGS einzureichen ist. In dem Antrag ist anzugeben:
- a) der verantwortliche Leiter/die verantwortliche Leiterin der Veranstaltung,
  - b) Art und Umfang der Veranstaltung,
  - c) Beginn und Ende der geplanten Veranstaltung,
  - d) Beginn und Ende der Vor- und Abschlussarbeiten.
- (2) Der beantragte Raum wird aufgrund eines schriftlichen Vertrages zwischen der ZGS und dem/der VeranstalterIn zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung

überlassen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist die Benutzung von städtischen Räumen nicht zulässig.

- (3) Das Verleihen von Inventar erfolgt auf Antrag, der mindestens einen Monat vor der Veranstaltung, wo das Inventar benötigt wird, bei der ZGS einzureichen ist.

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltende Benutzungsordnung sowie Nachträge außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 23.04.2015 beschlossene Benutzungsordnung wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S.516) öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 27.04.2015

Stadt Sprockhövel  
Der Bürgermeister

W I N K E L M A N N